

Aktenzeichen: 2 AZN 680/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. Mai 1984

- 2 AZN 680/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 24. November 1982

Lübeck

- 5 Ca 2039/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. November 1983

Schleswig-Holstein

- 2 Sa 182/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 680/83

2 Sa 182/83 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhsler und Triebförst sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Kirchner beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 3. November 1983 - 2 Sa 182/83 - zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die statthafte und in der gesetzlichen Form eingelegte Beschwerde ist begründet.

1. Zwischen dem anzufechtenden Urteil und den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 25. November 1982 - 2 AZR 140/81 - und vom 23. Juni 1983 - 2 AZR 15/82 - besteht eine Divergenz hinsichtlich der Frage, ob bei der krankheitsbedingten Kündigung der Arbeitgeber seiner Darlegungslast schon dann genügt, wenn er "nicht ganz pauschal" Belastungen des Betriebes vorträgt. Nach den angezogenen Urteilen des Senats rechtfertigen nur unzumutbare betriebliche Beeinträchtigungen eine krankheitsbedingte Kündigung. Und an die Darlegungen dieser betrieblichen Beeinträchtigungen sind nach den angezogenen Urteilen strenge Anforderungen zu stellen, da der Arbeitgeber hierfür die erforderliche Kenntnis und Sachnähe hat. Demgegenüber soll nach dem anzufechtenden Urteil ein "nicht ganz pauschaler Vortrag" des Arbeitgebers zu den betrieblichen Auswirkungen ausreichen.
2. Auf dieser Abweichung beruht auch das anzufechtende Urteil. Wäre es hinsichtlich der Darlegung für die Tatsachen, die die unzumutbare betriebliche Beeinträchtigung begründen sollen, von dem strengeren Maßstab ausgegangen, den die angezogenen Urteile angelegt haben, so hätte es zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gelangen können. Dann hätte das Landesarbeitsgericht nämlich möglicherweise der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Vortrag der Beklagten zu den unzumutbaren betrieblichen Beeinträchtigungen sei nicht genügend substantiiert.



3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Kosten des Revisionsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Klägerin kann gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, Revision einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hillebrecht

Dr. Rösler

Triebfürst

Jansen

Dr. Kirchner





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)